

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00016

vom 5. August 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2018.00016

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00016 du 5 août 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00016 del 5 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

8. Juni 2015 schloss sie mit dem als Berater im Bereich Supply Chain Management und Strategieentwicklung tätigen Y.____ einen Rahmenvertrag («Partnership agreement») zur Zusammenarbeit im Bereich der Unternehmensberatung ab (Urk. 6/9/5 -7).

E. 1.1

X.____

bezweckt die Erbringung von Beratungsdienstleistungen so wie Franchise-Leistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung für Kunden aus der Industrie und dem Dienstleistungssektor sowie Institutionen in den Bereichen Gesundheit, Finanzen und öffentliche Verwaltung (Urk. 6/9/5 ; vgl. auch im Internet einsehbare Eintragung im Handelsregisteramt des Kantons Zürich). Sie ist der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen. Am

E. 1.2

Am 30. Juli 2015 (Eingangsdatum) meldete sich Y.____ unter Beilage dieses Rahmenvertrages sowie eines Einsatzvertrages vom 18. Juni 2015 (Urk. 6/9/8 -9) bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern zur Registrierung als Selbständigerwerbender an (Urk. 6/9/1).

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern überwies das Gesuch mit Schreiben vom 31. Juli 2015 zur Beurteilung an die Ausgleichskasse des Kantons Zürich (Urk. 6/9/4). Diese teilte der Ausgleichskasse Bern am 22. Februar 2016 mit, dass die Zusammenarbeit von Y.____ mit der X.____ als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren sei (Urk. 6/21). Danach nahm die Ausgleichskasse des Kantons Bern Y.____ per 1. Juli 2015 für seine übrige Tätigkeit als Unternehmensberater, die nicht die Zusammenarbeit mit der X.____ betrifft, als Selbständigerwerbenden auf (Urk. 6/3).

E. 1.3

Die X.____ wandte sich in der Folge mehrfach gegen die Qualifikation als unselbständige Erwerbstätigkeit bezüglich der von Y.____ erbrachten Dienstleistungen gestützt auf den Rahmenvertrag (Urk. 6/28, Urk. 6/32, Urk. 6/34), ebenso wie Y.____ (Urk. 6/30/2f.). Anlässlich der Besprechung vom 30. November 2016 mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates wurde die X.____ darauf hingewiesen, dass sie die Entschädigungen an freie Mitarbeiter, darunter Y.____, als Arbeitgeberin abzurechnen habe (Urk. 6/40). Anschliessend informierte die X.____ mit Schreiben vom 2. Dezember 2016, dass der Zusammenarbeitsvertrag zwischen ihnen und Y.____ rückwirkend auf die Berner

Niederlassung der X.____ übertragen worden sei (Urk. 6/44). Die Lohndeklarationen für das Jahr 2015 vom 19. Januar 2016 (Urk. 6/19) und für das Jahr 2016 vom 6. Februar 2017 (Urk. 6/47) enthielten keine Entschädigungen an den Genannten. Am 13. Juni 2017 erfolgte eine ordentliche Arbeitgeberkontrolle der Periode 2012 bis 2016 am Firmendomizil (Urk. 6/57). Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst erfasste der Kassenrevisor die an Y.____ ausgerichteten Entschädigungen in den Jahren 2015 (Fr. 90'672.--) und 2016 (Fr. 205'120.--) als Nachtrag zu den Lohnabrechnungen (Urk. 6/55, Urk. 6/57/6-7). 1.

E. 3

). Mit Verfügungen vom 13. Juni 2016 setzte sie seine persönlichen Beiträge für die Jahre 2015 und 2016 fest (Urk. 6/34/4-5). Seit 14. Juli 2016 ist Y.____ unter der Einzelfirma Z.____ im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen (Urk. 3/2).

E. 3.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 19. Januar 2018 führte die Beschwerdegegnerin aus, dass Unternehmensberater - wie der Beigeladene - als selbständige erwerbende gelten würden, wenn nicht ein eindeutiges arbeitsorganisatorisches Abhängigkeitsverhältnis erkennbar sei. Mit Blick auf den Rahmenvertrag und den Einsatzvertrag vom 18. Juni 2015 sei beim Beigeladenen von einem solchen Abhängigkeitsverhältnis auszugehen. Für die unselbständige Tätigkeit spreche zunächst das vorliegende Dreiecksverhältnis: Es gehe um die Zusammenarbeit mit Kunden der Beschwerdeführerin. Der Beigeladene sei als Berater der Beschwerdeführerin tätig und trete in deren Namen gegenüber deren Kunden auf. Sodann habe die Beschwerdeführerin ein Weisungsrecht. Der Beigeladene sei nach den Normen der Beigeladenen tätig. Zudem könne er nicht frei bestimmen, wo er die Arbeiten ausführe. Gemäss dem konkreten Auftrag stelle der Beigeladene jeweils der Beschwerdeführerin Rechnung für seine Dienstleistungen. So treffe den Beigeladenen das Delkredererisiko gegenüber der Beschwerdeführerin, nicht aber gegenüber dem Kunden. Zudem seien die Aufgaben im konkreten Auftrag genau geregelt. Sodann sei zu erwähnen, dass Spesen entschädigt würden. Entweder entschädige der Kunde diese direkt oder der Beigeladene könne die Spesen über die Beschwerdeführerin in Rechnung stellen. Zu berücksichtigen sei ferner, dass der Rahmenvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden sei. Er könne von beiden Parteien schriftlich unter Beachtung einer zwei monatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Auch dieses Kriterium spreche für eine unselbständige Tätigkeit. Den Akten seien keine ernstlich ins Gewicht fallenden Gründe, welche für eine selbständige Tätigkeit sprechen würden, zu entnehmen.

Vielmehr sei die Tätigkeit des Beigeladenen aufgrund der genannten Kriterien als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren (Urk. 2 S. 3). Mitentscheidend bedeu t komme sodann der Tatsache zu, dass der Beigeladene im Jahr 2015 eine nicht unbedeutende Entschädigung von Fr. 90'672.-- und im Jahr 2016 sogar eine solche von Fr. 205'120.-- von der Beschwerdeführerin erhalten habe. Ein Verlust dieser Auftragsquelle hätte ihn folglich in gleicher Weise getroffen wie einen Arbeitnehmer. Dies spreche ebenfalls für den unselbständigen Charakter der Tätigkeit (Urk. 2 S. 4).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bringt

demgegenüber vor, dass der Beigeladene mit seiner selbständigen Erwerbstätigkeit im Handelsregister eingetragen sei. Er trete gegenüber den Kunden unter der Firma Z.____ und damit von ihr unabhängig auf (Urk. 1 S. 3) . Zu berücksichtigen sei jedoch, dass der Beigeladene einzig in einem Vertragsverhältnis zur Beschwerdeführerin stehe. Die Auftraggeberin und damit Kundin sei die Beschwerdeführerin selbst. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin stehe der Beigeladene in keinerlei vertraglicher Beziehungen zu «dritten Kunden» oder den «Kunden der X.____ ». Der Beigeladene sei nicht als Berater für die Beschwerdeführerin tätig (Urk. 15 S. 5). Er werde von der Beschwerdeführerin zwar für einzelne Projekte beigezogen, trete dabei jedoch nach wie vor als selbständiger Berater auf (Urk. 15 S. 5-6). So laute denn auch der Rahmenvertrag vom 18. Juni 2015, in dem in aller Deutlichkeit von einem « independent Contractor» (d. h. selbständiger Unternehmer), «Associate Partner of X.____ » und von « cooperation » (Zusammenarbeit) die Rede sei. Der Beigeladene und die Beschwerdeführerin stünden mithin auf der gleichen Ebene. Sie seien einander gleichgestellte Partner. Untermauert werde dies ferner durch die Tatsache, dass die beiden Parteien gegenüber aussenstehenden Personen jeweils auf die Kooperation aufmerksam machen sowie sich gegenseitig Aufträge zuweisen würden (Urk. 1 S. 6, Urk. 15 S. 6) . Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin trete er somit nicht im Namen der Beschwerdeführerin auf (Urk. 1 S. 6). Daran ändere auch die Tatsache, dass der Beigeladene im Rahmenvertrag an einer Stelle als X.____ Consultant bezeichnet würde, nichts (Urk. 15 S. 6). Werde der Beigeladene auf ihre Anfrage hin für einen Kunden tätig, so sei er nicht an ihre Weisungen gebunden, sondern erledige die Arbeiten nach seinen eigenen Vorstellungen. Er fakturiere seine Leistungen unter der Firma Z.____ . Er sei bei der Gestaltung seiner Arbeitsabläufe, der Auswahl allfälliger Mitarbeiter und dem Aufbau der Geschäftsbeziehungen frei. Hinzu komme, dass seine Tätigkeit und der Kapitaleinsatz auf eigenes Risiko erfolgen würden. Damit trage der Beigeladene auch das Verlust- und das Delkreder-Risiko (Urk. 1 S. 3). Zudem sei sie selbst auch Kundin des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 3).

Die Tatsache, dass der Beigeladene bei der Ausführung seiner Beratungstätigkeit die sog. «

X.____ standards » einhalte, sei keinerlei Indiz für ein bei einer unselbständigen Tätigkeit bestehendes Weisungsrecht. Mit den im Einsatzvertrag aufgeführten Zielvorgaben würden dem Beigeladenen entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführerin keine einzelnen Aufgaben übertragen, sondern es werde dargelegt, was das Ziel seiner Beratungstätigkeit sein solle. Es sei logisch, dass ein Auftraggeber dem Auftragnehmer

einzelne Anweisungen betreffend den Auftrag und insbesondere dem angestrebten Ziel erteilen dürfe. Die minimale Weisungsgebundenheit des Beigeladenen beschränke sich auf den Inhalt und damit auf die Zielvorgabe des Auftrages, weitere Aspekte des Auftragsverhältnisses beschlage sie dagegen nicht. Das beschränkte Weisungsrecht im Zusammenhang mit einem Auftrag könne aber keineswegs mit dem arbeitsvertraglich bestehenden, umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers gleichgesetzt werden (Urk. 1

E. 3.3

Der Beigeladene macht unter anderem geltend, dass er gegenüber den Kunden der Beschwerdeführerin immer unter seinem eigenen Namen respektive unter seiner Firma Z.____ auftreten würde. Er weise aber auf die Zusammenarbeit mit der Beschwerdeführerin hin (Urk. 22 S. 2-3).

4.

E. 4

In der Folge verpflichtete die Ausgleichskasse des Kantons Zürich die X.____ mit Nachzahlungsverfügungen vom 18. August 2017 (Urk. 6/61-62), paritätische und FAK-Beiträge im Betrag von Fr. 12'340.25 (Jahr 2015) und Fr. 28'161.95 (Jahr 2016) zu bezahlen. Am selben Tag erliess sie ebenfalls zwei Verzugszinsverfügungen (Urk. 6/59-60). Hiergegen erhob die X.____ am 23. August 2017 (Urk. 6/64, Eingangsdatum) Einsprache und erneuerte ihren Standpunkt. Hernach informierte die Ausgleichskasse

Y.____ mit Verfügung vom 25. Oktober 2017 dahin gehend, dass neben dem Arbeitgeber auch er die Möglichkeit habe, gegen die Verfügung vom 18. August 2017 Einsprache zu erheben unter Aufhebung der nacherfassten Löhne (Urk. 6/71/1). Y.____ liess am 20. November 2017 Einsprache erheben und sinngemäss beantragen, die Nachzahlungsverfügungen betreffend die Jahre 2015 und 2016 seien aufzuheben, weil er als Selbständigerwerbender zu qualifizieren sei (Urk. 6/78). Die Ausgleichskasse des Kantons Zürich wies die Einsprache der X.____ und diejenige von Y.____

mit Einspracheentscheiden vom 19. Januar 2018 ab (Urk. 2, Urk. 6/83). 2.

2.1

Dagegen

erhob die X.____

am 8. Februar 2018 Beschwerde und beantragte sinngemäss, in Aufhebung des Einspracheentscheids vom 19. Januar 2018 und der Nachzahlungsverfügungen vom 18. August 2017 sei festzustellen, dass die von Y.____ in Kooperation mit ihr ausgeübte Tätigkeit als Unternehmensberater eine selbständige Erwerbstätigkeit sei (Urk. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 15. März 2018 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 5, unter Beilage der Kassenakten [Urk. 6/1-88]). 2.2

Der Beschwerdegegnerin wurde mit Verfügung vom 20. März 2018 Frist angesetzt, um einen Zustellnachweis zu den gemäss Kassenakten eingeschriebenen veränderten Nachzahlungsverfügungen vom 18. August 2017 (Urk. 6/61-62) einzureichen (Urk. 7), wozu sich die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 5. April 2018 (Urk. 10) vernehmen liess.

Dazu sowie in Ergänzung ihrer Beschwerdebeurteilung nahm die Beschwerdeführerin am 22. Mai 2018 Stellung (Urk. 15). Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit Eingabe vom 20. Juni 2018

auf weitere Ausführungen (Urk. 17). Das Doppel dieser Eingabe wurde der Beschwerdeführerin am 22. Juni 2018 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 18). 2.3

Alsdann wurde Y.____ mit Verfügung vom 20. Juli 2018 zum Prozess beigeladen (Urk. 19). Der Beigeladene liess sich mit Eingabe vom 15. Oktober 2018 vernehmen (Urk. 22). Diese Eingabe wurde den übrigen Verfahrensbeteiligten am 6. November 2018 zur

Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 25). Dazu nahm die Beschwerdeführerin am 19. November 2018 Stellung (Urk. 26), wovon die Beschwerdegegnerin und der Beigeladene am 21. November 2018 in Kenntnis gesetzt wurden (Urk. 27).

3.

Auf die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Strittig und zu prüfen ist, ob die im

Rahmenvertrag mit der Beschwerdeführerin vom 18. Juni 2015 geregelte Tätigkeit des Beigeladenen AHV-beitragsrechtlich als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist. 2. 2.1

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, massgebender Lohn genannt, werden paritätische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge erhoben (Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG). Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in un selbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird demgegenüber ein Beitrag des Selbständigerwerbenden erhoben (Art. 8 AHVG). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG). 2.2

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 144 V 111 E. 4.2 mit Hinweisen). 2.3

2.3.1

Gemäss der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML; gleichlautend in den ab 1. Januar 2016 und 1. Januar 2019 gültigen Versionen) sprechen namentlich die folgenden Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos (Rz . 1014 [WML 201

E. 4.1

«Acquisition of

new

assignment »). Zu den

X.____-Aufträge n , bei welchen der Beigeladene mit der Beschwerdeführerin zusammenarbeitete, hielten die Par teien unter Ziff.

E. 4.2

Der Beigeladene legte der Beschwerdegegnerin ausserdem einen Einsatzvertrag vor (Urk. 6/17/9-10). Danach übertrug die Beschwerdeführerin dem Beigeladenen die Beratung der A.____ (Ziffer 1.1). Der Umfang bzw. Inhalt des Bera tungsauftrags mit dem Kunden wurde in Ziffer 2.1 detailliert festgehalten. Der Einsatzvertrag wurde für eine bestimmte Dauer abgeschlossen, vorbehältlich einer Verlängerung aufgrund schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden. Ferner legte der Vertrag fest, dass die Beratungstätigkeit in Räumlichkeiten des Kunden zur Verfügung zu stellen sei, wobei der Beigeladene nach Vereinbarung mit dem Kunden und nach Anforderungen des Projektes für inländisch oder internationale Reisen in der Schweiz bereitzustehen habe. Als Entschädigung wurde ein Tages ansatz von Fr. 610.-- zuzüglich MWSt festgesetzt, vom Beigeladenen bei der Beschwerdeführerin in Rechnung zu stellen, (Ziffer 4.2) und das Schulden einer Akquisitionskommission wurde ausgeschlossen (Ziffer 4.1). Die projektbezogenen Reisekosten seien direkt vom Kunden zu decken oder dem Kunden durch die Beschwerdeführerin in Rechnung zu stellen (Ziffer 4.3).

E. 4.3

Festzuhalten ist ferner, dass der Rahmenvertrag keine Verpflichtung zur Über nahme eines zugewiesenen Auftrags enthält. Gemäss unwidersprochenen Aus führungen des Beigeladenen steht es ihm je nach seiner Kapazität frei, einen Auf trag anzunehmen oder abzulehnen (Urk. 22 S. 2). Er reichte ausserdem mehrere seiner an die Beschwerdeführerin gerichteten Rechnungen ein (Urk. 23/1-3). 5.

E. 5

S. 7).

E. 5.1

Für typische Dienstleistungstätigkeiten - wozu auch die vorliegend zu beurtei lende Tätigkeit des Beigeladenen

für die

Beschwerdeführerin zu zählen ist - fallen häufig keine besonderen Investitionen an, weshalb diesbezüg lich das Unter nehmerrisiko als eines der praxisgemäss heranzuziehenden Unter scheidungs merkmale für die Abgrenzung der selbständigen von der unselbständigen Erwerbstätigkeit in den Hintergrund tritt. Die Frage der betriebswirtschaftlich-arbeits organisatorischen Abhängigkeit erhält hierbei mehr Gewicht (BGE 144 V 111 E.

6.2.2 mit weiteren Hinweisen) . Entgegen den impliziten Vorbringen der Beschwerdeführerin bzw. des Beigeladenen ist für die AHV-rechtliche Qualifika tion als unselbständige Erwerbstätigkeit jedoch kein Arbeitsvertrag im Sinne des Obligationenrechts vorausgesetzt; auch Auf- oder Werkverträge können beitrags rechtlich die Kriterien einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erfüllen (vgl. E. 2.2 und BGE 122 V 172 E. 3b).

E. 5.2

5

Im Rahmenvertrag vom 18. Juni 2015 haben die Parteien sodann zwar kein eigentliches Konkurrenzverbot vereinbart, sie haben sich aber verpflichtet, ihre Kundenbeziehungen gegenseitig zu respektieren (Urk. 6/9/6). Zudem kann der Beigeladene keinen Vertrag abschliessen beziehungsweise nicht für jemand anderen tätig sein, wenn dadurch ein Interessenskonflikt zur Beschwerde führen bestehen würde (Urk. 6/9/6).

E. 5.2.1

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 6, Urk. 15 S. 6) ist die Tatsache, dass der Beigeladene im Vertrag als unabhängiger Unternehmer bezeichnet wird (Urk. 6/9/5), nicht ausschlaggebend (BGE 144 V 111 E. 6.1). Gleiches gilt für seine vertragliche Verpflichtung, seine Sozialversicherungsbeiträge selber abzurechnen (Urk. 6/9/5). Dies ist für die Durchführungsorgane der AHV und das Sozialversicherungsgericht nicht bindend (BGE 144 V 111 E. 6.1).

E. 5.2.2

Massgebend ist der Umstand, dass der Beigeladene in Bezug auf die Einsätze als «X.____ Consultant» den zugewiesenen (oder allenfalls selber akquirierten) Kunden nicht in eigenem Namen Rechnung stellt, sondern die Beratungshonorare durch die Beschwerdeführerin bei ihren Kunden in Rechnung gestellt und eingezogen werden und sodann zu 70 % an den Beigeladenen weitergeleitet werden. Nach Angaben der Beschwerdeführerin besteht keine vertragliche Bindung zwischen Kunden und Beigeladenem. Dass dieser bei seiner Tätigkeit in eigenem Namen oder unter seiner eigenen Firma auftreten soll und nicht als «Mitarbeiter» der Beschwerdeführerin hat daher untergeordnete Bedeutung. Die Beschwerdeführerin weist dem Beigeladenen einen Kunden zu (Urk. 6/9/7), wobei nach unbestrittenen Ausführungen des Beigeladenen er einen Auftrag zwar auch ablehnen kann, es jedoch die Beschwerdeführerin ist, welche – nach Absprache mit ihrem Kunden – Dauer des Beratungsmandats, Inhalt und Ort sowie die Entschädigung im Einsatzvertrag definiert, allenfalls mit ihm aushandelt (Urk. 6/9/9), was einem weitreichenden Weisungsrecht gleichkommt. Ein Vergleich mit den Anweisungen im Rahmen eines auftragsrechtlichen Weisungsrechts geht daher fehl, ist es doch gerade nicht der Kunde (Auftraggeber), der gegenüber dem Beigeladenen den Inhalt des Mandatsverhältnisses im Einsatzvertrag bestimmt. Ebenfalls für eine arbeitsorganisatorische Abhängigkeit spricht sodann, dass den Beigeladenen gemäss Ziff. 2.4 des Rahmenabkommens eine umfassende Rapportierungspflicht gegenüber der Beschwerdegegnerin (und nicht der Kundin) trifft (Urk. 6/9/6). Mit seinen Rechnungen an die Beschwerdeführerin weist der Beigeladene seinen Aufwand und seine Auslagen gegenüber der Beschwerdeführerin und nicht dem Kunden aus (vgl. Urk. 23/2-3).

Die Kundenhonorare werden nicht vom Beigeladenen, sondern von der Beschwerdeführerin eingezogen (Urk. 6/9/6). Es ist sodann nicht dargetan, dass der Beigeladene gegenüber dem Kunden über den Preis seiner Dienstleistungen selber verhandeln könnte, zumal nach eigenen Angaben keine vertragliche Grundlage zwischen Beigeladenem und Kunde besteht. Der Umstand, dass er bei seiner Berater Tätigkeit die «X.____

standards» beachten muss, spricht ebenfalls für eine Unterordnung gegenüber der Beschwerdeführerin (BGE 144 V 111 E. 6.3.4).

Insgesamt sind daher mehrere Merkmale einer arbeitsorganisatorischen Unterordnung des Beigeladenen auszumachen.

E. 5.3

In einer Gesamtschau überwiegen daher die Merkmale, welche für eine betriebswirtschaftliche beziehungsweise arbeitsorganisatorische Abhängigkeit des Beigeladenen von der Beschwerdeführerin sprechen. Das Kriterium des Unternehmerrisikos muss nicht mehr geprüft werden. Es ist von einer unselbständigen Tätigkeit auszugehen.

E. 5.4

Die nachträglich erhobenen Lohnbeiträge für die Jahre 2015 und 2016 sind in masslicher Hinsicht nicht strittig und geben zu keiner Beanstandung Anlass.

E. 6

.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Michael Grimmer -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Y.____ - Bundesamt für
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.